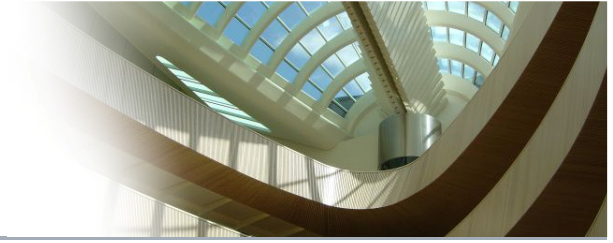




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Das vorsätzliche (unechte) Unterlassungsdelikt

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 288 ff.; WOHLERS, S. 136 ff.



Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)
- Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Konkreter Straftatbestand

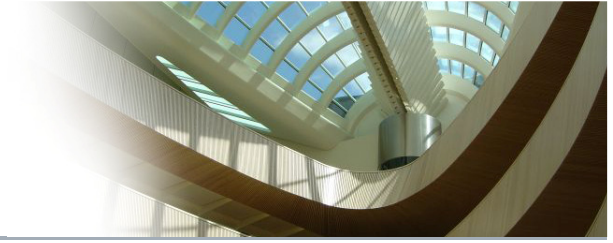
+

Art. 11 StGB



Strafrechtliche Relevanz des Unterlassens

bei Nichtbeachtung der allgemeinen zwischen- menschlichen Mindest- solidarität Beispiel: Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB	bei Verletzung spezieller Handlungspflichten	
	Beispiele: Art. 127, 128 Abs. 1 Alt. 1, 158, 166, 217, 319 StGB	vgl. Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt



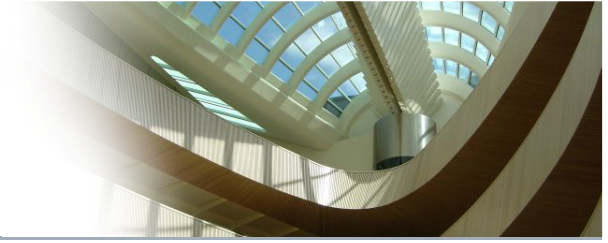
Massstäbe für die Abgrenzung von Tun und Unterlassen

1. Ansatz:

= wertende Betrachtung des Geschehens in seiner Gesamtheit: Liegt nach dem sozialen Sinngehalt des Verhaltens bzw. nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ein Tun oder ein Unterlassen vor?

2. Ansatz: Subsidiaritätslehre

Die Abgrenzung erfolgt danach, ob der Täter Energie in eine bestimmte Richtung aufwendet (= aktives Tun) oder nicht (= Unterlassen); schlägt sich ein Energieeinsatz kausal in einem tatbestandlichen Erfolg nieder, dann liegt ein Begehen vor (die Prüfung des Unterlassens ist nur dann erforderlich, wenn das aktive Tun keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet)



Prüfungsschema für das vorsätzliche vollendete (unechte) Unterlassungsdelikt

a) Tatbestand

aa) objektiver Tatbestand

- ⇒ Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- ⇒ Verursachung des Erfolges durch ein Unterlassen
 - Abgrenzung Tun/Unterlassen
 - Unterlassen einer physisch real möglichen (Abwendungs-) Handlung (= Tatmacht)
 - Kausalität der Unterlassung für den Erfolg
- ⇒ Garantenstellung des Täters
- ⇒ Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun (= sog. Entsprechensklausel)

bb) subjektiver Tatbestand



Prüfungsschema für das vorsätzliche vollendete (unechte) Unterlassungsdelikt

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

⇒ Zumutbarkeit des Eingreifens



Die Garantenstellung

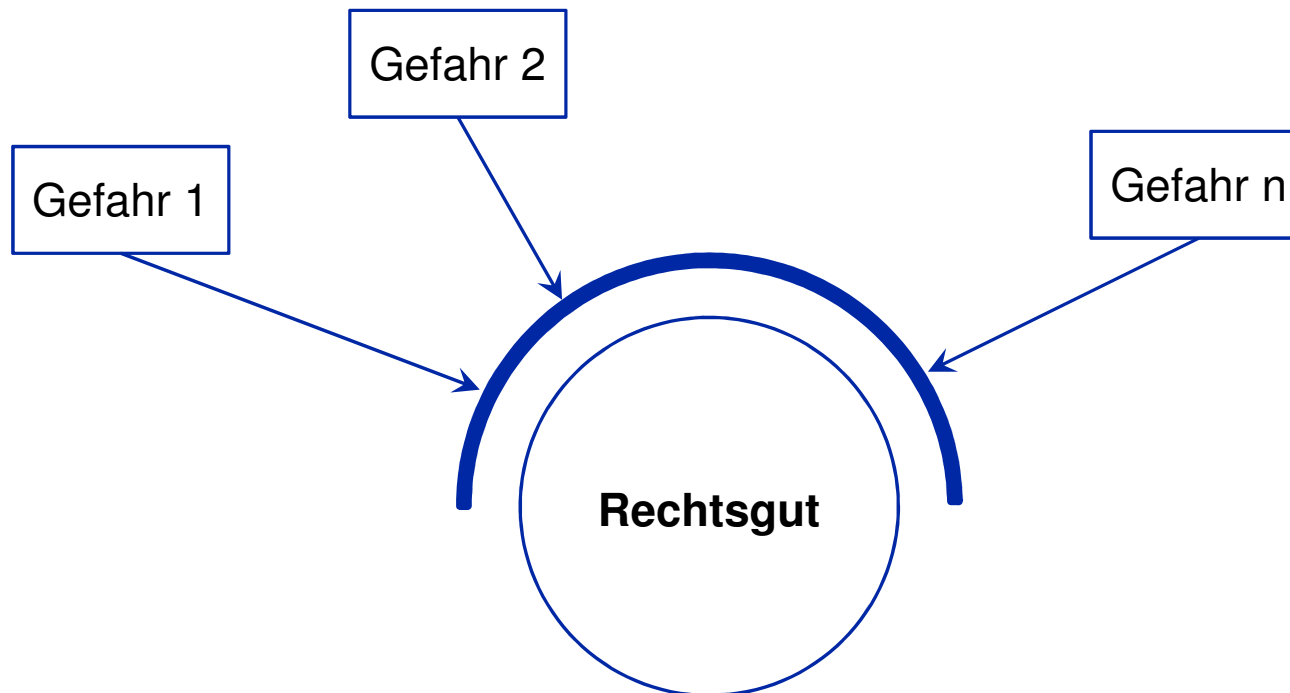
= der Täter ist rechtlich zum Eingreifen verpflichtet

Mögliche Quellen für eine Garantenstellung (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 StGB):

- aus Gesetz
- durch einverständliche Übernahme einer Schutzpflicht (sog. vertragliche Übernahme)
- aus freiwillig eingegangener Gefahrengemeinschaft
- aufgrund eines vorausgegangenen (pflichtwidrigen; h.M.) gefährdenden Tuns (sog. Ingerenz)
- aus der Stellung als Amtsträger (Schutzpflicht aus Gesetz)
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Überwachung bestimmter Personen, Anlagen usw.
- aufgrund der Stellung als Geschäftsherr (sog. Geschäftsherrenhaftung)
- aufgrund natürlicher Verbundenheit (familiäre Obhutsverhältnisse, enge Lebensgemeinschaft)

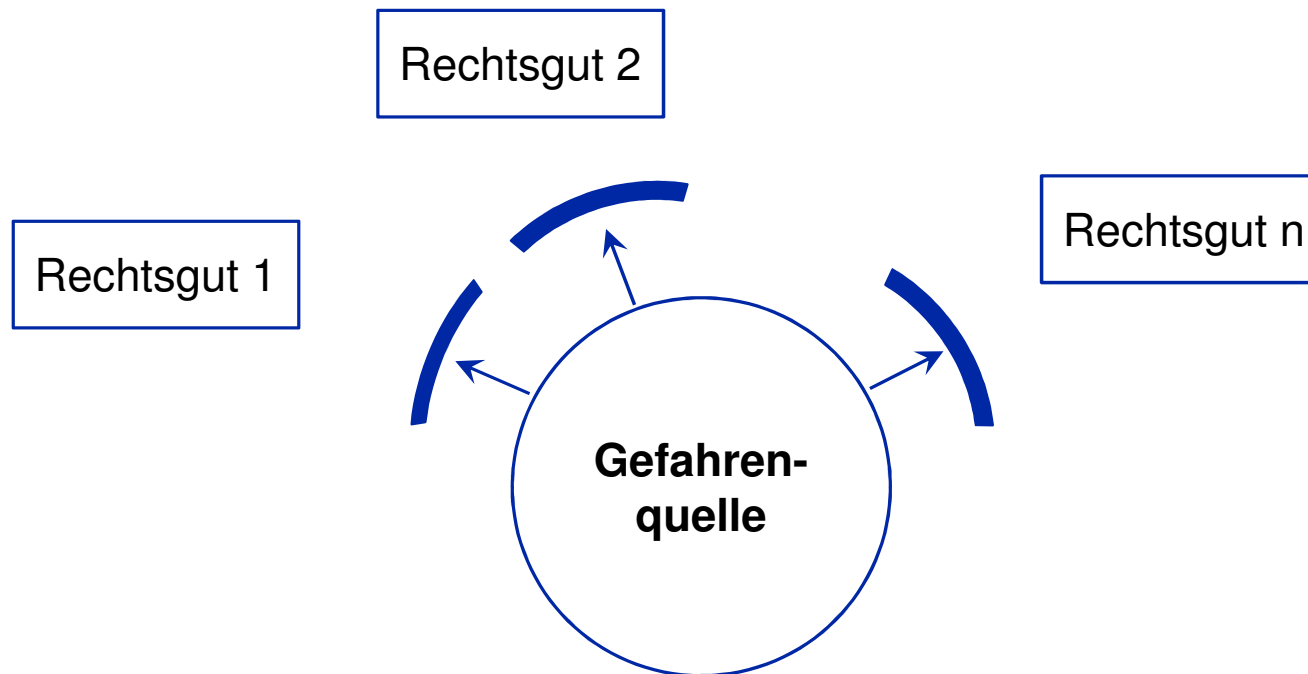


1. Variante: Schutz eines Rechtsguts vor Beeinträchtigungen durch verschiedene Gefahren
(= **Beschützergarant** mit Obhutspflicht für ein Rechtsgut)





2. Variante: Schutz verschiedener Rechtsgüter vor den Gefahren, die von einer Gefahrenquelle ausgehen
(= **Überwachungsgarant** zur Sicherung einer Gefahrenquelle)





Fallbeispiel 35

In der Gaststätte des G befinden sich die Freunde A und B sowie das Pärchen X und Y. Als sich X auf die Toilette begibt, versuchen A und B bei Y "zu landen". Y weist beide ab. A und B haben bereits stark dem Alkohol zugesprochen und können sich deswegen mit dieser Abfuhr nicht abfinden. Während A die sich wehrende Y festhält, schneidet B ihr mit einer auf dem Tresen liegenden Schere die Haare ab. Gastwirt G schaut diesem Treiben amüsiert zu. Erst nachdem Y eine blutende Verletzung der Kopfhaut davongetragen hat, gebietet G dem Treiben von A und B Einhalt. Der körperlich weit unterlegene X hat das Geschehen von der Toilettentür her beobachtet.

Strafbarkeit von A, B, G und X?



Fallbeispiel 36

M und F wohnen zusammen. Beim Renovieren stürzt F von einer Leiter und verletzt sich erheblich. Der hinzukommende M erkennt, dass F dringend ärztlicher Hilfe bedarf, bleibt aber zunächst untätig, weil er zukünftig lieber allein wohnen möchte. F wird gerettet, weil zufällig eine Freundin der F vorbeikommt und sich M deswegen veranlasst sieht, dann doch den Notarzt zu verständigen.

Macht es einen Unterschied, ob M und F verheiratet sind, in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft zusammenleben?



Fallbeispiel 37

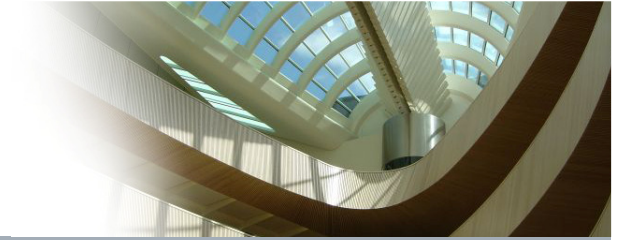
T greift A tötlich an. A schlägt kräftig zurück. T sinkt zu Boden, wo A ihn liegen lässt und seelenruhig den Ort des Geschehens verlässt, obwohl er erkennt, dass T sich beim Aufprall auf den Boden erheblich verletzt hat. T stirbt an der Verletzung.

Strafbarkeit von A?



Prüfungsschema für das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

- Feststellung der Nichtvollendung des Deliktes
 - Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs
- a) **Tatentschluss, das Delikt durch Unterlassen zu verwirklichen**
- ⇒ Vorsatz bzgl.:
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - Verursachung des Erfolges durch ein Unterlassen
 - Unterlassen einer physisch real möglichen Handlung
 - Garantenstellung des Täters
 - Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun (= sog. Entsprechensklausel)
- b) **Ansetzen zur Ausführung des Delikts**



Prüfungsschema für das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

c) Rechtswidrigkeit

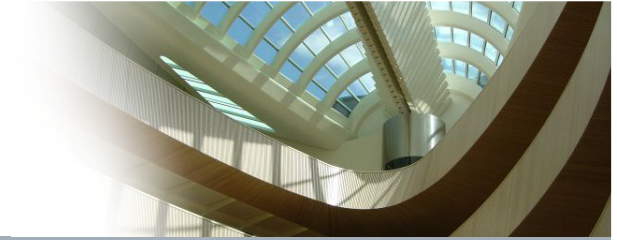
d) Schuld

⇒ Insbesondere: Zumutbarkeit des Eingreifens

⇒ Absehen von Strafe wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand

f) Strafmilderung wegen untauglichen Versuchs

**h) Strafmilderung/Absehen von Strafe wegen Rücktritts oder
tätiger Reue (Art. 23 StGB)**



Ansetzen zur Tatausführung beim unechten Unterlassungsdelikt

1. Möglichkeit:

Garant setzt erst mit dem Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit zur Begehung des Delikts an.

2. Möglichkeit:

Garant setzt bereits mit dem Verstreichenlassen der ersten Handlungsmöglichkeit an.

3. Möglichkeit:

Garant setzt an, wenn

- eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eintritt
oder
- er die Kontrolle über das weitere Geschehen verliert.